



HESSISCHER LANDTAG

15. 12. 2010

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Dringlicher Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE

betreffend Volksbegehren und Volksentscheid in Hessen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die öffentliche Anhörung im hessischen Landtag am 1. Dezember 2010 hat deutlich gezeigt, dass die vorliegenden Gesetzesinitiativen nicht den Anspruch praktikabler direktdemokratischer Instrumente erfüllen. Sie reduzieren das Problem der demokratischen Defizite auf einzelne Facetten und räumen prinzipielle Hürden nicht aus.
2. Der Landtag spricht sich für eine neue Gesetzesinitiative aus, die über die begrüßenswerte Verringerung der Quoren hinausgeht und nachstehende Kriterien und Verfahrenselemente berücksichtigt:
 - Bislang sind Volksentscheide mit Auswirkungen auf die Landeshaushalte unzulässig. Da es kaum eine politische Entscheidung ohne Folgekosten gibt, läuft die Volksgesetzgebung ins Leere. Eine Reform der thematischen Ausschlüsse ist daher notwendig. Transparenz über die Höhe der Folgekosten durch beschlossene Volksentscheide ist herzustellen, indem die Landesverwaltung diese Kosten bei Einreichung des Begehrens schätzt und diese Kostenschätzung auf den Unterschriftenlisten abgebildet sein muss.
 - Die Wiederholungssperren in § 3 Abs. S. 2 und 3 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheide werden gestrichen. Diese Einschränkung der Gesetzgebungskompetenz des Volkes findet keine Grundlage in der Verfassung. Empirische Belege dafür, dass andernfalls immer wieder die gleichen Initiativen in Gang gebracht würden, liegen nicht vor.
 - Die erste Verfahrensstufe (Antrag auf Volksbegehren-Zulassungsverfahren) wird zu einer Volksinitiative mit parlamentarischer Behandlung und Rederecht der Initiatoren aufgewertet. Damit wird ein Frühwarnsystem geschaffen, das es ermöglicht, Themen in die politische Diskussion zu bringen und im Parlament angehört zu werden. Das bedeutet eine Verbesserung der Kommunikation zwischen Politik und Gesellschaft und eine Verbesserung der Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess.
 - Das nach der Volksinitiative zu startende Volksbegehren beginnt erst nach Abschluss der obligatorischen Behandlungen im Landtag. Kompromisse zwischen Landesgesetzgeber und den Initiatoren sollen ermöglicht werden, indem ein Volksentscheid dann entfällt, wenn ein vom Landesgesetzgeber genannter Lösungsvorschlag zum Thema des Volksbegehrens von den Initiatoren übernommen wird.
 - Die Sammlung der für die erste Verfahrensstufe notwendigen Unterstützungsunterschriften soll auf Unterschriftenlisten statt auf jeweils einzelnen Formblättern erfolgen. Die bisherige Regelung erschwert die Sammlung von Unterschriften. In vielen anderen Bundesländern ist die Sammlung auf Unterschriftenlisten bereits langjähriger Standard, ohne dass negative Erfahrungen gemacht wurden.
 - Die Kostenübernahmen für direktdemokratische Verfahren sind anwenderfreundlich zu gestalten. So sollten die Auslagen der Initiatoren für die erste Verfahrensstufe nachträglich vom Land er-

stattet werden. In jedem Fall muss das Land die Kosten für den gesetzgeberischen Akt des Volksentscheides vollumfänglich und von Beginn an übernehmen.

- Auch auf der zweiten Verfahrensstufe ist der Modus der Unterschriftensammlung zu ändern. Zusätzlich zur Sammlung in Amtsräumen muss die freie Unterschriftensammlung möglich sein. Die freie Unterschriftensammlung fördert die Diskussion zwischen Menschen an Informationsständen, auf Märkten und in Informationsveranstaltungen. Die Amtseintragung benachteiligt zudem Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. In insgesamt acht Bundesländern ist die freie Unterschriftensammlung möglich - ohne dass negative Erfahrungen erkennbar wurden.
- Darüber hinaus ist auf der zweiten Stufe die Frist für die Sammlung der Unterschriften auf vier bis sechs Monate zu verlängern. Der öffentliche Diskussionsprozess ist Kern der direkten Demokratie. Je länger diese Frist, desto mehr Zeit steht für die notwendigen Informations- und Diskussionsprozesse zur Verfügung. Durch die Ermöglichung dieses Austausches wird der politische Kommunikationsprozess intensiviert und damit Teilhabe und Demokratie gestärkt. Eine Bevorzugung finanzkräftiger Initiatoren, die das Sammeln von Unterschriften bezahlen können, wird behindert. Eine längere Sammelfrist ermöglicht es zudem auch kleineren Initiativen, diese Verfahrenshürde zu überspringen.
- Für die Behandlung eines Volksbegehrens soll dem Landtag eine Frist von drei bis vier Monaten gesetzt werden.
- Auf der Dritten Verfahrensstufe soll ein "Informationsheft zum Volksentscheid", das vor einem Volksentscheid versandt wird, eingeführt werden. Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass ein Informationsheft die Informiertheit fördert und die Abstimmungsbeteiligung erhöht.
- Die Antragsberechtigung, Unterstützungs- und Teilnahmeberechtigung sind auf alle seit mindestens drei Monaten in Hessen wohnenden Erwachsenen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, auszudehnen. Auch Menschen ohne deutschen Pass sind von der Gesetzgebung eines Landes unmittelbar betroffen.

Begründung:

Wenn sich die Politik für die Einführung direkt-demokratischer Elemente entscheidet, müssen diese so ausgestaltet werden, dass sie sinnvoll und wirksam eingesetzt werden können. Das leisten die vorliegenden Entwürfe nicht. Sie nehmen lediglich kosmetische Korrekturen der anwendungsfeindlichen Regelungen vor. Direkte Demokratie in Hessen bleibt nach wie vor eine "Schein-Möglichkeit" der Teilhabe an Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen, die von den Menschen auch als solche wahrgenommen wird. Letztendlich führt das zu Frustration und Politikverdrossenheit.

Wiesbaden, 15. Dezember 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen